

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 379/06 B

L 11 R 5190/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 R 2317/03 (SG Mannheim)

.....
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. F i c h t e
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juli 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.7.2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 13.9.2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin behauptet lediglich, die Frage nach dem Eintritt des Versicherungsfalls sei eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit dieser Frage enthält die Beschwerdebegründung ebenso wenig wie eine Darlegung, dass die Klärung des Eintritts des Versicherungsfalls bei der Klägerin eine über die von ihr angestrebte Entscheidung hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) haben könnte.
- 7 Auch soweit die Klägerin das Vorliegen von Verfahrensfehlern (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) rügt, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen nicht. Denn zur Bezeichnung eines vermeintlichen Verfahrensmangels muss dieser Zulassungsgrund schlüssig dargetan werden (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 S 11 mwN*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass



und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen könne, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils bestehe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Bezogen auf eine ordnungsgemäße Rüge eines Gehörverstoßes bedeutet dies, dass dargelegt werden muss, welchen erheblichen Vortrag das LSG nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen von ihm verhindert worden ist und inwieweit das Urteil darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36 und BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5*). Die Behauptung der Klägerin, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt, weil das LSG zentrale, entscheidungserhebliche Anträge begründungslos außer Acht gelassen habe, wird diesen Anforderungen in keiner Weise gerecht.

- 8 Soweit die Klägerin schließlich das Übergehen von Beweisanträgen durch das LSG rügt, bezieht sie sich allein auf angeblich im Schriftsatz vom 28.6.2006 gestellte Beweisanträge. Welchen Inhalts diese Anträge gewesen sein sollen, erläutert sie nicht. Damit legt sie bereits nicht dar, dass sie einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag gestellt habe, den das LSG ohne hinreichende Begründung übergangen habe.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

